

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung Wasserrecht  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Geschäftszahl: 2023-0.418.784

Ihr Zeichen: ABT13-840/2023-18

## **Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit dem das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zu dem vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2023 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird, innerhalb der erstreckten Frist wie folgt Stellung:

Mit dem Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018, LGBl. Nr. 24/2016, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, wurden die Grundwasserkörper (GK) GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 als Widmungsgebiet 1 ausgewiesen und vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet. Teile des Widmungsgebietes 1 wurden unter der Bezeichnung „Widmungsgebiet 2“ zusätzlich gemäß § 34 Abs. 2 WRG 1959 zu Schongebieten erklärt.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf sieht hinsichtlich der dem Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld zuzuordnenden Flächen eine Aussetzung der grundsätzlichen Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie der Aufzeichnungspflichten für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor, indem der räumliche Geltungsbereich der Bestimmungen der §§ 4 und 5 des

Grundwasserschutzprogramms auf die Grundwasserkörper GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal eingeschränkt werden soll.

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass im Grundwasserkörper Grazer Feld ein Rückgang der Nitratbelastung beobachtet worden sei und bereits aufgrund der am 1.1.2023 in Kraft getretenen Novelle der NAPV die Voraussetzungen gegeben sein sollten, das derzeitige Niveau der Nitratbelastungen im Grundwasserkörper Grazer Feld zu halten bzw. den guten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu sichern.

### **1. Zusammenschau mit den Regelungen der NAPV:**

- Die Katastralgemeinden des Grundwasserkörpers Grazer Feld zählen nicht zu den in Anlage 5 der NAPV angeführten Gebieten. Für diesen Grundwasserkörper werden künftig für Ackerkulturen somit allein die ca. 15% höheren Düngeobergrenzen gemäß Tabelle 1 der Anlage 3 der NAPV von Relevanz sein.
- Die sich aus § 4 Z 4 iVm Anlage 3 Pkt. 3 des Grundwasserschutzprogramms ergebenden Düngetermine sind bereits seit 1.1.2023 von der NAPV überlagert. Somit ist durch die geplante Änderung (mit Ausnahme der Bestimmungen für die Ausbringung auf Raps und Wintergerste) mit keinen deutlichen Änderungen bezüglich der Düngetermine zu rechnen.
- Zum Feldgemüsebau: Die Vorgaben der Anlage 3 Punkt 5 hinsichtlich Fruchtfolgeabständen (in concreto: Offenhalten des Bodens bei Speisekartoffeln) sind nicht Bestandteil der NAPV; die übrigen Vorgaben hinsichtlich Feldgemüsebau sind als gleichwertig mit den Vorgaben der NAPV anzusehen.
- Zur beabsichtigten Einschränkung der Aufzeichnungspflichten gemäß § 5 des Grundwasserschutzprogramms: Aufgrund der Aufzeichnungsverpflichtungen gemäß § 8 NAPV sind für die dem Grundwasserkörper Grazer Feld zuzuordnenden Flächen betriebsbezogene Aufzeichnungen über die eingesetzten Stickstoffdüngemengen (inkl. mit dem Bewässerungswasser ausgebrachte Stickstoffmengen), den Stickstoffbedarf der Kultur sowie die Erntemengen (letzteres für hohe Ertragslagen) zu führen. Durch die Einschränkung des räumlichen Geltungsbereichs des § 5 des Grundwasserschutzprogramms werden zukünftig Verpflichtungen zu schlagbezogenen Aufzeichnungen sowie Aufzeichnungen zu ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln entfallen, da diese nicht Bestandteil der Vorgaben der NAPV sind.

Grundsätzlich ist der Umstand positiv zu sehen, dass die bisher im Grazer Feld gesetzten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen aus

landwirtschaftlichen Quellen offensichtlich in einem kurzen Zeitraum zu einer messbaren Reduktion der Nitratkonzentration im Grundwasser geführt haben. Ob und in welchem Umfang diese Reduktion als nachhaltig angesehen werden kann oder ob die beabsichtigten Änderungen des Grundwasserschutzprogramms letztlich zu einer Zunahme der Stickstoffbelastung des Grundwasserkörpers führen können, kann fachlich nicht abschließend beurteilt werden. (Dies wäre im Rahmen einer Modellierung zu beurteilen.) Die Entwicklung der Nitratkonzentration und die Art und der Umfang der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Grazer Feldes werden weiterhin zu beobachten und zu bewerten sein, damit bei einem neuerlichen Anstieg der Nitratkonzentrationen erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen gesetzt werden können. Zur Möglichkeit rasch erneut Maßnahmen setzen zu können, trägt jedenfalls auch das Belassen dieses Grundwasserkörpers in der Gesamtgebietskulisse des Grundwasserschutzprogrammes bei.

## **2. Redaktionelle Anmerkungen:**

Die landwirtschaftlichen Beschränkungen und Verpflichtungen des Grundwasserschutzprogramms beziehen sich bei genauerer Betrachtung nicht auf Grundwasserkörper sondern auf die den jeweiligen Grundwasserkörpern zugeordneten Flächen an der Oberfläche. Darauf sollte bei der Textierung der Änderungen Bedacht genommen werden.

In § 1 werden unter anderem die Maßstäbe der neuen Anlagen 4A sowie 4B-1 bis 4Bb-58 mit 1:5.000 angeführt. Eine Einsicht in diese Anlagen über den im Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2023 angegebenen Link [www.landesrecht.steiermark.at](http://www.landesrecht.steiermark.at) ergab, dass die Anlage 4A offenkundig in einem Maßstab von 1:200.000 – und nicht 1:5.000 abgebildet ist. Eine Richtigstellung wird angeregt.

## **Zusammenschau mit Agrarförderungen:**

Im Rahmen des Agrarumweltprogramm ÖPUL 2023 erfolgt eine Abgeltung der erhöhten Aufwendungen bzw. Ertragsverluste aufgrund der in Anlage 3 der gegenständlichen Verordnung festgelegten, über die NAPV hinausgehenden, Anforderungen in den ausgewiesenen Widmungsgebieten. Die Abgeltung erfolgt im Rahmen der Maßnahme Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft (24) der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023.

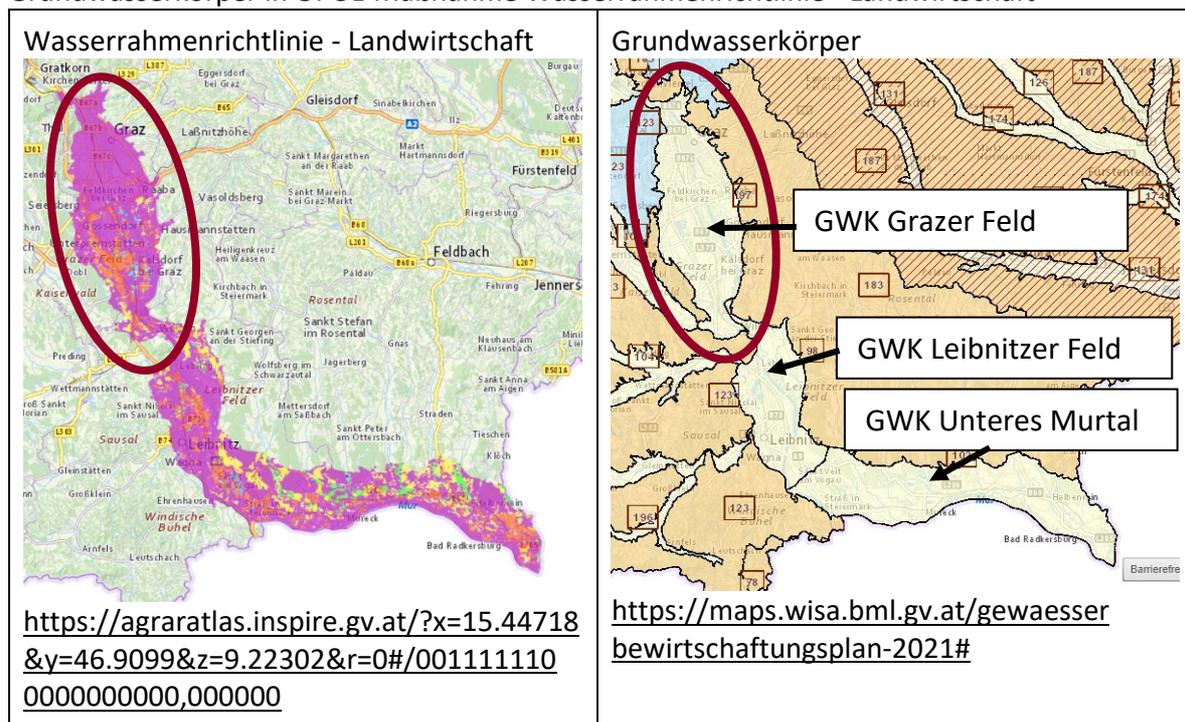
Aufgrund der beabsichtigten Novellierung des Grundwasserschutzprogramms sollen die Anforderungen für die Flächenbewirtschaftung nur noch für die Grundwasserkörpern Leibnitzer Feld und Unteres Murtal zugeordneten Flächen gelten. Im Falle der Umsetzung

der Novelle in der vorliegenden Form entfällt daher die Förderfähigkeit der Flächen im GWK Grazer Feld im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft (24).

Das BML ersucht, im Falle der Erlassung der Novelle das Inkrafttreten unter Berücksichtigung des Förderjahrs mit 01. Jänner des Kalenderjahres festzulegen, nicht jedoch vor dem 01. Jänner 2024. Bei einem Inkrafttreten während des Jahres würde die Förderfähigkeit für das gesamte Kalenderjahr entfallen.

Die relevante Gebietskulisse wäre so bald wie möglich an das BML ([Abt-23@bml.gv.at](mailto:Abt-23@bml.gv.at)) zu übermitteln, damit eine zeitgerechte Berücksichtigung in der ÖPUL-Abwicklung erfolgen kann. Für das Antragsjahr 2024 ist eine Übermittlung der Gebietskulisse (inkl. Ertragslageneinstufung), auf denen die Anforderungen gemäß Anlage 3 gelten, bis zum 15.07.2023 notwendig.

#### Grundwasserkörper in ÖPUL-Maßnahme Wasserrahmenrichtlinie - Landwirtschaft



Mit freundlichen Grüßen

28. Juni 2023

Für den Bundesminister:

DI Günter Liebel

Elektronisch gefertigt

